

Paul Hinschius; Wilhelm Kahl; Rudolph Sohm. Der Reichtum kirchenrechtlicher Konzeptionen des 19. Jhdts. führt zu der Frage, ob dieses Erbe im 20. Jhd. bewahrt wurde. L. ist hier eher skeptisch: „Kirchenrecht ist als eigenständige Disziplin an Deutschlands juristischen Fakultäten fast verschwunden, an den katholisch-theologischen Fakultäten auf dem Rückzug und an den evangelisch-theologischen Fakultäten niemals etabliert worden. Die Vergegenwärtigung der großen Leistungen deutscher Kirchenrechtler des 19. Jahrhunderts kann jedoch vielleicht die Empfindung für den Verlust schärfen, der mit der Marginalisierung des Kirchenrechts als akademischer Disziplin an den deutschen Universitäten eingetreten ist“ (268).

Das Thema des nächsten Beitrags (Luther und die Tradition der Demokratie: 311–328) ist der politische Gehalt der Lehrmeinungen Luthers und die historische Auswirkung der politischen Lehren Luthers; genauer: Ist Luthers Lehre von der Obrigkeit vereinbar mit der modernen politischen Doktrin der Demokratie? Was versteht Landau unter Demokratie? Er kennzeichnet sie durch die drei folgenden Merkmale: 1. Legitimation staatlicher Herrschaft durch die Gesamtheit der Bürger; 2. Ausübung staatlicher Macht in Verantwortung der Amtsträger gegenüber den Beherrschten; 3. Mäßigung staatlicher Gewaltausübung aufgrund der Gewaltenteilung. Diesem Verständnis von Demokratie wird nun Luthers politisches Denken gegenübergestellt. Dabei stützt sich Landau auf folgende vier Grundvorstellungen des Reformators: 1. auf die Zwei-Reiche-Lehre; 2. auf die Drei-Stände-Lehre bzw. auf Luthers Berufsethik; 3. auf dessen Lehre vom *vir heroicus* in politischen Ausnahmesituationen; 4. auf Luthers Äußerungen zum Widerstandsrecht. Fazit: Für das 16. und 17. Jhd. waren Luthers Lehren von der Obrigkeit modern; der lutherische Landesfürst konnte in Luthers Berufslehre die Voraussetzungen für ein Verständnis seiner Aufgabe finden, das seine Sorge für die Untertanen religiös legitimierte und prägte. „Für die Problematik demokratischer Gesellschaften des 20. Jahrhunderts sind Luthers politische Schriften allerdings wenig hilfreich“ (326).

Protestantische Kirchenrechtler nach 1850 haben das gedankliche Material für das staatskirchenrechtliche System der WRV (und damit auch für das Bonner GG) vorbereitet. Darauf geht der Aufsatz: „Die Entstehung des neueren Staatskirchenrechts in der Rechtswissenschaft der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts“ ein (382–413). Zu den Besonderheiten der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland im internationalen Vergleich gehört die Existenz eines Normenkomplexes, den man Staatskirchenrecht nennt. Im GG ist es Art. 140, der die Bestimmungen der Art. 136, 137, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. Aug. 1919 (= WRV) übernimmt. Die WRV ihrerseits hat (wie L. minutiös darlegt) vor allem zwei Quellen: zum einen die Paulskirchenverfassung von 1848 und die (revidierte) Preußische Verfassung von 1850, zum anderen die Schriften der folgenden vier Kirchenrechtler: Emil Friedberg (1837–1910), Rudolph Sohm (1841–1917), Paul Hinschius (1835–1898) und Wilhelm Kahl (1849–1932).

Ein Personenregister und ein Sachverzeichnis schließen dieses vorzügliche Buch ab. Wegen seiner beeindruckenden Quellenkenntnis und seiner Behutsamkeit bei der Interpretation der Befunde darf Peter Landau als der beste lebende deutsche Historiker des Kirchenrechts gelten.
R. SEBOTT S.J.

FABRITZ, PETER, *Sanatio in radice*. Historie eines Rechtsinstituts und seine Beziehung zum sakramentalen Eheverständnis der katholischen Kirche (Adnotationes in ius canonicum; Band 49). Frankfurt am Main: Peter Lang 2010. 336 S., ISBN 978-3-631-60415-1.

Die „sanatio in radice“ wird von den heutigen Autoren nur stiefmütterlich behandelt; und das, obwohl sie doch (freilich mehr implizit) Wesentliches über den Ehemillen aussagt. Es war deshalb eine glückliche Idee, dass Peter Fabritz (= F.) sich dieses Thema für seine Doktorarbeit vorgenommen hat.

Das vorliegende Buch hat drei Kap. Im ersten Kap. („Die Wurzel ist der Konsens“ – rechtsgeschichtliche Grundlage der sanatio in radice, 29–60) wird versucht, die Ursprünge des Konsensdenkens zu umreißen, die im römischen Privatrecht liegen. Das römische Konsensverständnis resultiert aus dem Vertragsrecht und überträgt so wesent-

liche vertragliche Elemente auf das Zustandekommen der Ehe. (In Klammern: Noch der CIC/1983 [vgl. can. 1055] schwankt, ob er die Ehe einen Vertrag nennen soll oder einen Bund.) Es gilt also der Grundsatz: „Consensus facit matrimonium“. Bereits in der römischen Gesetzgebung gibt es auch eine Form der Ehesanierung. So wird eine (wegen eines Ehehindernisses) ungültige Ehe nach Wegfall des Hindernisses geheilt.

Da die junge (christliche) Kirche zunächst kein eigenes Eherecht besaß, übernahm sie rechtliche Elemente der römischen Eheschließung. Hierzu zählt vor allem das Konsensdenken. Der Grundsatz „consensus facit matrimonium“ wird gleichsam zum Ausgangs- und Kristallisationspunkt für ein kirchliches Eherecht. „Dies macht besonders die Erklärung Papst Nikolaus' I. gegenüber den Bulgaren 866 deutlich“ (60). Erst am Ende des 18. Jhdts. taucht der Begriff „sanatio in radice“ auf. Bis dahin nannte man das entsprechende Rechtsinstitut „dispensatio in radice“. Der ältere Begriff benennt die beiden Elemente, aus denen dieses Institut besteht: Dispens und Wurzel (= Konsens). „Auf dem Wege eines hoheitlichen Dispenverfahrens wird die Wurzel einer Ehe, der Konsens, geheilt. Die Grundlage der Ehe ist der Konsens, und dieser ist zugleich der Ausgangspunkt für die kanonistische Begründung der dispensatio beziehungsweise der sanatio. Ohne die Durchsetzung des Konsensprinzips hat sich die Form einer sanatio in radice nicht entwickeln können“ (59).

Das zweite Kap. des vorliegenden Buches (Von der dispensatio zur sanatio in radice – die rechtsgeschichtliche Entwicklung, 61–237) hat zwei Abschnitte. Im ersten (61–125) wird die rechtliche Lage vor dem Konzil von Trient betrachtet. Der zweite Abschnitt (126–237) behandelt dann das Konzil von Trient und die nachtridentinische Entwicklung. Im ersten Abschnitt des zweiten Kap.s wird also versucht, einen kurzen Abriss der fast tausendjährigen Rechtsgeschichte der kirchlichen Dispenpraxis zu geben. Dispen (und ihre besondere Ausgestaltung als „dispensatio in radice matrimonii“) ist immer eine Antwort auf gesellschaftliche Realitäten und kirchliche Probleme. Verwandtschaft, Schwägerschaft, Polygamie und vor allem Scheidungen bedrohen die reine Lehre von der Ehe. Bis in das 10. Jhd. beschäftigten sich vor allem die Synoden und Partikularkonzilien (weniger die Päpste) mit Fragen der Ehe. Ab der Gregorianischen Reform (1073–1085) wird die Dispen mehr und mehr ein Instrument des Papstes. Der eigentliche Beginn der *dispensatio in radice* wird von F. mit den Theorien des Kanonisten Johannes Andreae (1270–1348) in Verbindung gebracht. „Da der Papst als Oberhaupt der Kirche Verwalter der Sakramente ist, kann er unbestritten darüber entscheiden, ob eine Ehe als gültig oder ungültig anzusehen ist. Folglich gelten auch die Kinder als legitim oder illegitim. Hindernisse, die zur Ungültigkeit der Ehe und damit auch zur Illegitimität der Nachkommen geführt haben, werden durch den Papst beseitigt, und rückwirkend wird die Ehe, vom Zeitpunkt ihres Initiums an, durch Dekret gültig“ (124f.).

Das Konzil von Trient (1545–1563) ist zwar (wegen der Klagen der Reformatoren) dem Dispenwesen gegenüber im Allgemeinen eher zurückhaltend, führt aber mit dem Dekret „Tametsi“ die Formpflicht ein und eröffnet so ein neues Feld für Dispen in Ehesachen. Ein Bewusstsein darüber, dass es mit der *dispensatio in radice* eine besondere Form der Konvalidation gibt, entwickelt sich in den Diskursen der Kanonisten des ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jhdts. Im 19. Jhd. wird *dispensatio* überdies durch *sanatio in radice* ersetzt.

Die nachtridentinische Rechtsepoche bis zum CIC/1917 zeichnet sich dadurch aus, dass die Ehedispenpraxis immer mehr zunimmt, die Reflexion über diese Praxis aber im Dunkeln bleibt. Diese Reflexion erreicht im 20. Jhd. ihren Höhepunkt. Hier beginnen die Theorien der entsprechenden Autoren (Bertrams, Gasparri, Navarrete, Robleda usw.). Sie alle werden von F. genannt; ihre Theorien stehen dann aber nicht mehr im Zentrum des vorliegenden Buches.

Das dritte (und letzte) Kap. des Buches (Die rechtliche Entwicklung der „sanatio in radice“ vom II. Vatikanischen Konzil bis zur geltenden Rechtslage, 239–305) bringt (in Bezug auf die *sanatio in radice*) kaum inhaltliche Neuigkeiten. Die am weitesten reichende Änderung ist die Frage der Zuständigkeit. Während der CIC/1917 allein dem Apostolischen Stuhl die Vollmacht zur Gewährung der *sanatio* zugesprochen hatte, können nun auch die Diözesanbischöfe diese Heilung in der Wurzel gewähren, ohne (wie zuvor) vom Papst immer wieder neu dazu bevollmächtigt zu werden (vgl. can. 1165

CIC/1983). – F. kann seine Dissertation mit den folgenden Worten beenden: „Die kirchliche Autorität hat mit der Gewährung der dispensatio/sanatio in radice im Laufe der Rechtsgeschichte unterschiedliche Ziele verfolgt: Von der Kinderlegitimation bis hin zu einem kirchenpolitischen Ordnungsinstrument zur Wiederherstellung der eherechtlichen Ordnung. Im geltenden Kirchenrecht sollte bei der Gewährung der sanatio in radice das eigentliche Ziel des gesamten kanonischen Rechts der alleinige Beweggrund sein: der „salus animarum“ zu dienen“ (302).

Ein Literaturverzeichnis (307–331) und ein Personenverzeichnis (333–336) schließen dieses sehr nützliche Buch ab. Zu loben ist die stupende Belesenheit des Autors und der Materialreichtum des Buches. Allerdings droht der Autor bisweilen in dem (ausgebreiteten) Material zu versinken und erschwert damit dem Leser die nötige Übersicht. Das beginnt schon beim Inhaltsverzeichnis, welches mit seiner graphischen Verdeutlichung (Kap. im Kleindruck; Abschn. im Großdruck) nicht in Ordnung ist. Alles in allem aber: ein sehr gelungenes Buch, das ich mit Gewinn gelesen habe. R. SEBOTT S.J.

MÜLLER, IRIS/BECKER-HUBERTI, MANFRED (HGG.), *1500 Mittwochsgespräche in Düsseldorf*. 50 Jahre Forum für Kirche und Welt. [Düsseldorf: Maxhaus] 2009. 254 S./Ill., ISBN 978-3-00-028396-3.

Eine der bemerkenswertesten Einrichtungen an der Schnittstelle von Kirche und Gesellschaft, von Theologie und Philosophie und Wissenschaft wird in Kürze 50 Jahre alt sein: die „Mittwochsgespräche in Düsseldorf“. Am 8. November 1961 fand das erste dieser Gespräche statt. Damals sprach P. Johannes Leppich SJ zum Thema „Wo bleibt da noch das Christentum?“. Es folgten in kurzen Abständen zahlreiche weitere Abende. Am 16. Dezember 2009 kamen viele Menschen zu einer Jubiläumsveranstaltung mit Gästen aus Kirche und Politik zusammen. Prälat Dr. Norbert Trippen hielt den Vortrag. Es war das 1500. Mittwochsgespräch. Die Reihe geht weiter und stößt nach wie vor auf ein lebendiges Interesse.

Im vorliegenden Buch wird die Geschichte dieser Düsseldorfer Mittwochsgespräche nachgezeichnet. Was da berichtet wird, ist ein facettenreicher Spiegel der Entwicklungen des hinter uns liegenden halben Jhdts. Viele Themen wurden erörtert, viele Referenten konnten ihre Reflexionen entfalten und ihren Zuhörern Gesichtspunkte zu mündiger Stellungnahme und Urteilsbildung anbieten. Als die Reihe eröffnet wurde, stand das II. Vatikanische Konzil bevor. Inzwischen leben wir im neuen Jahrtausend. In der Kirche ebenso wie in der säkularen Gesellschaft hat sich in diesen fünf Jahrzehnten vieles unübersehbar entwickelt. Manches darf als echter Fortschritt verbucht werden, anderes zeigt ein durch und durch ambivalentes Gesicht. Die Themen aller 1500 Vorträge und die Namen aller Referenten, die sie jeweils gehalten haben, sowie die Tage ihrer Auftritte sind in dieser Dokumentation aufgeführt. Theologie und Spiritualität, Philosophie und Ethik, Politik und Kultur: Das Spektrum dessen, was vorgetragen und dann diskutiert wurde, ist breit, ohne dass sich der Eindruck des Diffusen ergäbe. So ist diese Dokumentation in ihrer Weise ein Zeitzeugnis. Photographien der Akteure und Erinnerungen von einigen Mitwirkenden an ihre Auftritte vermitteln einen lebendigen Eindruck davon, was sich in den Mittwochsgesprächen ereignet hat.

Die Düsseldorfer Mittwochsgespräche wurden von Monsignore Carl Klinkhammer initiiert. In seiner Hand lag dann auch die Leitung der ersten 500 Veranstaltungen, die sich über insgesamt 15 Jahre erstreckten. Ihm folgte P. Hans Waldenfels SJ. Er koordinierte von 1976 bis 2003 insgesamt 837 Abende. Von ihm übernahm Frau Iris Müller die Leitung der Gespräche. Ende 2009, als das 1500. Mittwochsgespräch stattgefunden hatte, gab sie die Verantwortung für diese nach wie vor lebendige und bekannte Einrichtung weiter an Michael Hänsch.

Der vorliegende Dokumentationsbd. wirft ein Licht auf einen besonders bemerkenswerten, weil exemplarisch bedeutenden pastoralen Einsatz in einer deutschen Großstadt im dritten Drittel des 20. und in den Anfangsjahren des 21. Jhdts. Was sich dort ereignet hat, wird dem Leser dieses Buches in eindrucksvoller und anspruchsvoller Weise vorgestellt. W. LÖSER S.J.